

Vorläufige Besitzeinweisung

Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg
Rheingau-Taunus-Kreis
Teilgebiet 6

Im Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg (Teilgebiet 6) wird gemäß §65 in Verbindung mit den §§ 62, 69 - 71 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (GVBl I S. 456) in der jeweils geltenden Fassung die vorläufige Besitzeinweisung und gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686 ff) die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung unter Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen für das **Teilgebiet 6** angeordnet.

Das Teilgebiet 6

mit den Lagen: Eltville Hub, Oberer Sonnenberg, Mittlerer Sonnenberg, Unterer Sonnenberg, Sterzel, Enger Weg

in Größe von 16 ha ist abgegrenzt

im Westen durch die östl. Grenze der gepl. "Nordost-Tangente" und Weg Nr.80 tlw.,
im Norden durch den Weg Nr. 87 tlw.,
im Osten durch den Weg Nr. 79 und Weg Nr. 77,
sowie im Süden durch den Weg Nr. 69 tlw.

Grundlage für die Besitzeinweisung sind die in den Abfindungsvereinbarungen festgelegten Zuteilungen. Der Besitzübergang findet, soweit er noch nicht erfolgt ist oder durch Vereinbarung der betroffenen Beteiligten anders geregelt wird, zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Bedingungen statt.

Die Überleitungsbestimmungen sind ein Bestandteil dieser vorläufigen Besitzeinweisung. Durch die vorläufige Besitzeinweisung gehen lediglich der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die Abfindungsempfänger über. Wegen sonstiger Regelungen wird auf die Überleitungsbestimmungen Bezug genommen.

Der endgültige Rechtszustand wird, nach Abschluss aller Teilgebiete, durch den Flurbereinigungsplan bestimmt. Dessen rechtliche Wirkungen treten an dem Tage ein, der in der Ausführungsanordnung bzw. vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. §§ 61 oder 63 FlurbG, die erst nach der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes erlassen werden kann, festgelegt wird.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über.

Die Überleitungsbestimmungen liegen ab dem ersten Tage der Veröffentlichung dieser vorläufigen Besitzeinweisung bis zum Ende der Widerspruchsfrist im Bauamt der Stadt Eltville am Rhein, Taunusstrasse 4, 65343 Eltville am Rhein, Montag-Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird, soweit bisher noch nicht geschehen den Beteiligten

am 30. März 2011

bekannt gegeben und an Ort und Stelle auf Antrag erläutert.

**Treffpunkt 10:00 Uhr,
in der Gemarkung Eltville am „Sonnenberghäuschen“**

Anträge auf Berücksichtigung des Nießbrauchs und Regelung der Pachtverhältnisse gem. den §§ 69 u. 70 FlurbG sind nach § 71 dieses Gesetzes bis spätestens 3 Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Große Hub 2, 65344 Eltville, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung.

Gründe:

Die Voraussetzungen für diese vorläufige Besitzeinweisung sind gegeben, da im Teilgebiet 6 die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen wurden und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststeht.

Die vorläufige Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen ist dringend erforderlich. Dadurch kommen die Empfänger der neuen Grundstücke frühzeitig in den Genuss der durch die Flurbereinigung bewirkten Vorteile.

Die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 VwGO wird im überwiegenden Interesse der Beteiligten angeordnet. Dies ist aufgrund der Besonderheiten im Weinbau erforderlich. Die alten Grundstücke sind für den Weinbau nicht mehr nutzbar, da die Rebstöcke für die Kultivierungsmaßnahmen bereits entfernt werden mussten. Eine Neuanlage kann nur auf den neuen Grundstücken erfolgen. Zur Vermeidung von größeren Ertragsverlusten ist ein möglichst früher Besitzübergang erforderlich, um Ertragsausfälle möglichst gering zu halten. Aufgrund der geplanten 9 Teilgebiete können die Planvorlage und damit die Ausführungsanordnung nicht in absehbarer Zeit erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Anordnung der Vorläufigen Besitzeinweisung in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen kann binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Strasse 11, 65552 Limburg a. d. Lahn erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch hat schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.

Amt für Bodenmanagement
Limburg a. d. Lahn
Große Hub 2
65344 Eltville

F1002 Eltville-Sonnenberg